

Die Haltungsrichtlinien für Legehennen der CW Öko Ei GmbH

Herdengröße / Stallgröße	3000 pro Herde 1.)
Entmistung	bei Neueinrichtung ja, 2.)
Wintergarten	max. 10 Tiere / m ² beleuchtet 3.)
Grünauslauf	mind. 4 m ² / Henne 4.)
Körnerfütterung	täglich, mind. 10% der Ration 9.)
Sandbad	mind. 1 m ² / 100 Tiere 5.)
Sitzstangen	18 cm / Henne 6.)
Besatzdichte Stall	4,5 Tiere / m ² begehbare Fläche 7.)
Fensterstall	mind. 5% der Warmstallgrundfläche, mind. 15 Lux 8.)
Beleuchtungsart	Glühlampen oder HF
Futterplätze	10cm / Henne bei Futterketten, 4 cm / Henne bei Rundtrögen
Tränkeplätze	max. 25 Tiere je Cup, keine Nippel (siehe Ausnahmeges.)
Nestfläche	80 Hennen / m ²
Öffnungen Stall-Wintergarten	7m per 1000
Öffnungen Wintergarten-Grünauslauf	8m per 1000
Fütterung	100 % Biofutter für die Marke "Legegemeinschaft Die Biohennen", sonst nach EU VO

Anmerkungen zu den Richtlinien

- 1.) **Maximal 6.000 Legehennen je Stallgebäude dürfen gehalten werden, wenn** die Herdengröße 3.000 Tiere nicht übersteigt. Die Herden müssen dabei mit einer Mauer abgetrennt sein. Versorgungseinheiten und Lüftungseinrichtungen sind je Herde getrennt einzurichten. Aus hygienischen Gründen soll dabei nur jeweils eine Altersgruppe gehalten werden. Der Grünauslauf darf max. 110 m vom Stall entfernt sein.
Grundsätzlich bei allen Stallgebäuden (eingerrichtet bzw. Erweiterung nach 8-2006), beträgt die maximale Einrichtungshöhe (Oberkante Rost) 1,70 m, zusätzliche Sitzstangen und Nester ausgenommen. Der Abstand Oberkante Einrichtung zur Stalldecke beträgt mind. 1 m. Jede Stallplanung muss durch die CW Öko Ei schriftlich freigegeben werden.
- 2.) Mobilställe sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie mindestens alle 6 Wochen versetzt werden.
- 3.) Der Wintergarten muss während der Aktivitätszeit beleuchtet und den Tieren zugänglich sein.
- 4.) In erreichbarer Umgebung, das heißt maximal 150 m vom Stall entfernt. Die Auslaufnutzung ist in der Stallliste zu erfassen. Spätestens ab 11 Uhr, sofern die Witterung dies zulässt, sind die Öffnungen in den Grünauslauf zu öffnen.
Die Größe kann innerhalb der Ausnahmeregelung der VO 2092/91 bis zu einer Mindestgröße von 2 m² je Tier unterschritten werden.
- 5.) Als Sandbad gelten auch sichtbare Sand- oder Humushaufen. Die Fläche wird hierbei geschätzt.
- 6.) Bei Volieren dürfen alle Etagen zur Sitzstangenberechnung mit einbezogen werden. Mindestabstand der einzelnen Sitzstangen 30 cm. Befindet sich über einer Sitzstange eine Fütterung oder Tränke kann diese Sitzstange nicht angerechnet werden. Befindet sich mittig über 2 Sitzstangen eine Fütterung oder Tränke können diese Sitzstangen angerechnet werden.
- 7.) Begehbare Flächen sind alle für die Hühner in der Aktivitätszeit zur Verfügung stehende Flächen mit folgenden Mindestanforderungen: Breite mindestens 30cm. Bei Volieren dürfen nur entmistete Etagen als begehbare Fläche gerechnet werden. Anflugroste und Anflugstangen der Nester werden nicht mitgerechnet.
- 8.) Als Fensterfläche zählen nur echte Fenster. Öffnungen in den Wintergarten dürfen nur in besonderen Fällen mit angerechnet werden.
- 9.) Die Körnergabe erfolgt in die Einstreu.

Grundsätzlich gilt: alle Legehennen des Betriebes müssen nach diesen Richtlinien gehalten werden.

Übergangsfristen: Neuen Mitgliedsbetrieben wird 1 Jahr Umstellfrist gewährt. Ausgenommen davon ist die Größe des Grünauslaufes, siehe Anm. 4.

Ausnahmegenehmigungen: innerhalb der Übergangsfrist können Ausnahmegenehmigungen nur für folgende Punkte gewährt werden:

- Besatzdichtenberechnung
- Öffnungsquerschnitte
- Wintergartengröße
- Cuptränke (in der Übergangszeit dürfen auch Nippeltränken eingesetzt werden)